

Reglement über die Gestaltung und Handhabung des Lohnsystems der Gemeinde Pratteln *Entwurf*

(Lohn- und Zulagenreglement)

Änderung vom

Der Einwohnerrat Pratteln

beschliesst:

I.

Das Lohn- und Zulagenreglement vom 24. Mai 2004¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Lohn- und Zulagenreglement (LZR)

§ 23 Titel, Abs. 1-4

Familienzulagen

¹ Der Anspruch auf Ausrichtung von Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) und deren Höhe richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

§ 24

Aufgehoben

§ 25

Tatsachen, die einen Anspruch auf Familien- oder Erziehungszulagen begründen, verändern oder erlöschen lassen, sind der Anstellungsbehörde unverzüglich zu melden.

§ 26 Abs. 1, 2, 4 und 5

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Anspruch auf Familienzulagen haben, erhalten eine Erziehungszulage gemäss Anhang IV.

² Sie erhalten diese Erziehungszulage unabhängig davon, ob sie den Anspruch auf Familienzulage geltend machen oder nicht.

¹ Ord. Nr. 02.02

⁴ Richtet ein anderer Arbeitgeber als die Gemeinde Pratteln eine volle Erziehungszulage oder eine der gleichen Zielsetzung dienende Zulage für denselben Haushalt aus, entfällt der Anspruch gegenüber der Gemeinde.

⁵ Für den Zeitpunkt der Entstehung und Beendigung des Anspruchs sowie die Anspruchskonkurrenz gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen.

Anhang III

Aufgehoben

II.

Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

B. Baumann

K. Künzli